

HANS BANKL

IM RÜCKEN STECKT
DAS MESSER

GESCHICHTEN AUS DER
GERICHTSMEDIZIN

GOLDMANN

EBOOKS

Die sieben goldenen W des Kriminalisten

Die Arbeit des Gerichtsmediziners beginnt am Tatort. So bezeichnet man zunächst auch den Fundort einer Leiche, wobei noch nicht feststehen muss, ob tatsächlich eine Straftat begangen wurde. Auch kann sich erst später herausstellen, dass der Auffindungsort nicht jener Platz ist, wo die »Tat« verübt wurde. Der Gerichtsmediziner ist aber nicht der Erste, der am Ort eintrifft, und er hat es demzufolge auch manchmal schwer.

Der Leichnam wurde in der Regel von Zivilpersonen aufgefunden, eventuell angegriffen und in seiner Lage verändert. Die Ersten vor Ort, die jedoch wirklich nicht hingehören, sind neugierige Nachbarn und Passanten, hin und wieder auch die Reporter. Wenn solche Personen nur einen Zigarettenstummel wegwerfen, ist später das Chaos der Spurensicherung perfekt. Dann kommt die Polizei mit dem Polizeiarzt, manchmal ist vorher schon der alarmierte Notarzt oder der nächste erreichbare Arzt zur Stelle.

Unbeschadet aller kriminalistischen Vorgehensweisen geht es schließlich darum, ob die »Leiche« wirklich tot ist oder eine tiefe Bewusstlosigkeit bzw. ein Koma vorliegt. Es ist daher notwendig, dass jeder Arzt wenigstens die Grundkenntnisse für eine Leichenbeschau besitzt. Hier klafft zwischen theoretischer Erfordernis und praktischer Realität eine große Lücke. Was da manchmal passiert, welche Vermutungen geäußert und natürlich kolportiert werden, wie viele Spuren verwischt oder überlagert wurden und was alles schließlich verabsäumt worden ist, lässt den erfahrenen Kriminalisten verzweifeln.

Es geschah bei einem Raubmord an einem Trödler, der mit Hammerschlägen gegen den Kopf getötet wurde. Da das Opfer nicht sofort tot war, reinigten und verbanden Ärzte in demselben Gewölbe, in dem die Bluttat geschehen war,

seine Wunden. Schließlich lagen eine Menge von blutigen Wattebauschen auf dem Boden und zahlreiche Blutspritzer waren an Stellen aufzufinden, die nach der ganzen Situation nicht zu dem Überfall passen konnten. Dies erschwerte die richtige Deutung der Spuren des Verbrechens sehr, da der Überfallene, ehe er vernommen werden konnte, starb. Der Täter selbst gab den Mord nicht zu, sondern erklärte, es handle sich um einen Totschlag im Zuge eines Raufhandels. Es wäre für die Ermittlungen gewiss vorteilhafter gewesen, wenn man den Verletzten aus dem kleinen Geschäftslokal hinausgebracht und dort verbunden hätte. So wurden aber verschiedene Spuren falsch gelegt und andere verwischt.

Der Gerichtsarzt sollte bei einem Lokalaugenschein zunächst wirklich nur zuschauen, und zwar zuerst aus einiger Distanz und später erst aus der Nähe, aber vorerst nichts berühren, auch den Leichnam nicht. Die Situation muss durch Skizzen und Fotografien und durch ein ausführliches Protokoll fixiert werden. Ist das geschehen, kann man mit den Untersuchungen schrittweise weitergehen, den Leichnam anfassen, umlagern, schließlich aufheben, damit man auch sieht, was unter ihm liegt.

Der große Lehrer Breitenecker hat den treffenden Rat gegeben: »Die Hände in die Taschen – die Augen weit auf-, den Mund fest zumachen.« Die Hände sind deshalb in die Taschen zu stecken, um nichts zu verändern, um ja keine Spuren zu verwischen oder neue, so genannte Trugspuren, zu verursachen. Die Augen sind weit aufzumachen, um nichts zu übersehen, und der Mund ist fest zuzumachen, um nicht durch voreilige Bemerkungen Unsicherheit zu verbreiten.

Im Weiteren sollten sich die Überlegungen und Untersuchungen an die »sieben goldenen W des Kriminalisten« halten: wer, was, wo, womit, warum, wie, wann? Quis, quid, ubi, quibus auxiliis, cur, quomodo, quando?

Richtig ausgesprochen und rhythmisch betont, ergeben die lateinischen Fragewörter einen klassischen Hexameter und sind deshalb leicht zu merken.

1. Wer ist das Opfer? Wer ist der Täter?

Die Feststellung der Personalien des Opfers kann ganz einfach sein (Personalausweis, Bekannte) oder aber beträchtliche Schwierigkeiten machen. Eine unbekannte, vielleicht sogar verstümmelte Leiche zu identifizieren, gehört zu den großen Herausforderungen der medizinischen Kriminalistik.

Die Frage nach dem Täter ist dann leicht zu beantworten, wenn ihn Augenzeugen erkannt haben. Meist ist dies jedoch nicht der Fall, sodass eine umfassende Spurensicherung notwendig ist. Dies reicht von Fingerabdrücken bis zu Körperausscheidungen, die auf individualcharakteristische Merkmale zu untersuchen sind.

Ein tatsächlich kurioser Fall einer Identifizierung durch hinterlassene Spuren trug sich vor vielen Jahrzehnten zu: Es ist nicht so außergewöhnlich, dass ein Täter neben dem Opfer seinen eigenen Harn oder Kot absetzt. Dies ist die Markierung einer gestörten Psyche. Aber dass in einem solchen Fall zur Selbstreinigung eine Tageszeitung verwendet wurde, mit Zustelladresse und Namen, war ein in der Kriminalität wohl einmaliger Fehler des Täters.

2. Was ist geschehen?

Eine erste grobe Orientierung sollte helfen zu entscheiden, ob überhaupt ein gewaltsamer Tod vorliegt, und inwieweit es sich um einen Unfall, Selbstmord oder ein Tötungsdelikt handelt. Es ist zweckmäßig, jeden plötzlichen oder unerwarteten Todesfall so lange als Mord anzusehen, bis das Gegenteil erwiesen ist.

3. Wo ist es geschehen?

Der Auffindungsort einer Leiche wird sehr oft auch der Tatort sowie der Sterbeort sein. Freilich können diese Orte auch ganz verschieden sein.

Es ist nicht ungewöhnlich, dass komplizierte Zusammenhänge aufgedeckt werden:

Bei Rivalitätsstreitigkeiten im Rahmen von Bandenkriminalität wurde ein Mann zusammengeschlagen und bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt. Da man annahm, er sei tot, packte man ihn in den Kofferraum eines Autos und transportierte ihn an ein Seeufer. Dort wurde die vermeintliche Leiche ins Wasser geworfen. Er erwachte dadurch, ertrank jedoch nach kurzer Zeit. Die Leiche wurde einige Tage später angeschwemmt. Würgemale am Hals, Spuren von Erbrochenem im Kofferraum und Wasser in Magen und Lunge waren festzustellen, jedoch erst das Geständnis des Täters konnte den genauen Ablauf erklären.

4. Womit ist es geschehen?

Es ist die außerordentlich wichtige Frage nach dem Tatwerkzeug. Es kann sich dabei um Teile eines Fahrzeuges oder einer Maschine handeln, die charakteristische Verletzungen an einer Person herbeigeführt haben, oder um ein Werkzeug im engeren Sinn (Hammer, Axt, Messer, Strangulierungswerkzeug) oder um Schusswaffen.

Hat der Täter das Werkzeug nach der Tat mitgenommen, lässt sich dasselbe anhand der Verletzungen des Opfers jedoch ziemlich genau rekonstruieren. Aber auch hier lauert die Gefahr von Irrtümern: Bei einer Schießerei muss genau festgestellt werden, welche Projektile zu welchen Waffen gehören, wie die Schusskanäle verlaufen und welche Positionen die Beteiligten eingenommen haben. Weiterhin ist zu klären, womit die eigentliche Tötung erfolgt ist: Es kann ja jemand gewürgt, erstochen und angeschossen worden sein, vielleicht sogar von verschiedenen Tätern.

5. Warum ist es geschehen?

Die Klärung des Motivs wird kaum schon am Tatort möglich sein, jedoch sind Spuren und Indizien festzuhalten, wie z. B. Hinweise auf einen Raufhandel, Alkoholisierung, Drogen oder ein Sexualdelikt.

6. Wie ist es geschehen?

Zur Rekonstruktion des Tatablaufes sind alle entdeckten Spuren miteinander in Zusammenhang zu bringen. Dieselben dürfen nicht allein nur zu dem Hergang passen, sie müssen auch in einer logisch-nachvollziehbaren Ablaufkette stehen. Nicht zu vergessen ist, es kann ein Ereignis als Unfall beginnen und mit einer Tötung enden und umgekehrt kann ein Tötungsvorhaben durch einen Unfall oder einen Zwischenfall eine ganz andere Richtung nehmen.

7. Wann ist es geschehen?

Festzustellen, wann eine Tat begangen wurde, gehört zu den schwierigsten Aufgaben des Gerichtsmediziners. Je kürzer die Zeitspanne zwischen Tathergang und Untersuchung ist, desto zuverlässiger lässt sich die Todeszeit abschätzen. Gibt es aber keine anderen Anhaltspunkte, wie etwa zugeordnete Geräusche, stehen gebliebene Uhren oder Videoaufzeichnungen mit Zeitangaben, lässt sich nur ein Schätzwert angeben. Horrende Fehler sind dabei schon gemacht worden. Überdies ist zwischen Tatzeit, Sterbezeit und Auffindungszeit zu unterscheiden.

Für die kriminalistische Untersuchung einer Gewalttat mit Todesfolge ist noch ein achttes W von großer Bedeutung: » *Wem* nützt es ? *Cui bono?*« In den allermeisten Fällen bezweckt ja ein Täter etwas, meistens für sich selbst.